

	<b>Aero-Club der Schweiz</b> <b>Schweizerischer Fallschirmverband</b>	
<b>Betrieb von Fallschirmsprungschulen</b>		<b>01-01d</b>
Gültig ab: Januar 2009	Genehmigt durch den Vorstand von Swiss Skydive	Seite 1 von 2

## 00 Definition

- 01 Ein Betrieb, der vollständige Schülerschulungen vom Erstabsprung über die Grundausbildung bis zur Erlangung der Schweizer Fallschirmlizenz anbietet, wird als Swiss Skydive Fallschirmschule definiert. Zusätzlich können auch Tandemsprünge angeboten werden.

## 01 Zweck und Ziel

- 01 Einheitliche und qualifizierte Ausbildung von Fallschirmspringern in der Schweiz.  
02 Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Fallschirmspringen.  
03 Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Luftraumbenutzern.  
04 Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit der Fallschirmsprungschulen.

## 02 Tätigkeitsbereich

- 01 Die Sprungschule muss das Absolvieren des vollständigen Ausbildungsprogramms zum Erwerb des Ausweises für Fallschirmspringer ermöglichen.  
02 Konventionelle Schulung und/oder AFF-Ausbildung muss angeboten werden.  
03 Erstabsprünge dürfen nur ausgeführt werden, wenn auch die Schulung angeboten wird.  
04 Die Sprungschule muss geeignete Prüfer für die Abnahme der Fähigkeitsprüfungen stellen.  
05 Die Schulen sind für die gute Vorbereitung von Schülern und die Durchführung der Fähigkeitsprüfungen verantwortlich.

## 03 Voraussetzungen

- 01 Gültige Betriebsbewilligung von Swiss Skydive/des AeCS (Formular 02-04).  
02 Organisation der Schule  
01 Die Schulleitung besteht aus:  
- Schulleiter  
- Chefsprunglehrer  
- Materialchef  
03 Schulungsplatz  
01 Für die Schulungsaktivitäten muss ein hierfür geeigneter Schulungsplatz mit entsprechender Landezone vorhanden sein.  
a) Die Umgebung und der Landeplatz müssen frei von Hindernissen sein und dem verwendeten Fallschirmmuster sowie der Sprungerfahrung entsprechend gewählt werden.  
b) Fallschirmabsprünge dürfen nicht in unvorsichtiger oder nachlässiger Weise durchgeführt werden, welche die Gesundheit und das Leben gefährden könnte.  
04 Infrastruktur  
01 Räumlichkeiten für Unterricht und Materiallagerung  
02 Beobachtungsgeräte  
03 Bodentrainingsgeräte  
04 Signalmittel  
05 Funkverbindung Sprunglehrer/Schüler ist bei Erstabsprünge mit Flächengleitern zu gewährleisten.

- 06 Funkverbindung vom Boden zum Pilot ist zu gewährleisten.
- 07 Weitere erforderliche Einrichtungen je nach Tätigkeitsbereich
- 05 Sprungmaterial
- 01 Für die Ausbildung muss geeignetes Sprungmaterial eingesetzt werden.
- 06 Sprungbetrieb
- 01 Zum Sprungbetrieb sind zugelassen:
- Schüler mit gültigem Ausbildungskontrollblatt einer Schweizer Fallschirmsprungschule oder einer gleichwertigen ausländischen Sprunglizenz;
  - Lizenzierte Fallschirmspringer mit gültiger Swiss Skydive-Lizenz;
  - Ausländische Springer, welche die für die Schweiz geltenden Minimalbestimmungen (Haftpflichtversicherung von mind. 1 Mio. CHF) einhalten.
- 02 Der Sprungdienstleiter entscheidet aufgrund der Sprungerfahrung eines ausländischen Springers über dessen Zulassung zum Sprungdienst. Die Checkliste 02-21 dient als Entscheidungshilfe.
- 07 Ausbildung
- Allgemein
- 01 Aus- und Weiterbildung von Schülern darf nur durch einen Swiss Skydive/AeCS-Sprunglehrer oder unter dessen unmittelbarer Aufsicht stattfinden.
- Erstabsprünge
- 02 Erstabsprünge dürfen nur unter der Leitung eines Sprunglehrers von Swiss Skydive/des AeCS durchgeführt werden.
- Tandemabsprünge
- 03 Tandemabsprünge sind nur unter der Aufsicht und Verantwortung einer Schweizer Fallschirmsprungschule zulässig.
- 04 Tandemsprünge dürfen durchgeführt werden:
- von Trägern einer Tandemlizenz von Swiss Skydive/des AeCS;
  - von Trägern einer von Swiss Skydive/vom AeCS anerkannten Tandem-Lizenz.
- 08 Aus- und Weiterbildung von Funktionsträgern
- 01 Schulinterne Aus- und Weiterbildung von Sprunglehrern, Tandempiloten.
- 02 Schulinterne Aus- und Weiterbildung von lizenzierten Fallschirmspringern zu Jumpmastern.
- 03 Schulinterne Refresherkurse für Fallschirm- und AFF-Sprunglehrer sowie Tandempiloten.

## 04 Administrative Bestimmungen

- 01 Antrag für die Bewilligung zum Betrieb einer Fallschirmsprungschule mit Formular 02-05.
- 02 Der Jahresbericht der Schule ist jeweils Ende Dezember des laufenden Jahres auf dem Formular 02-06 Swiss Skydive/dem AeCS einzureichen.
- 03 Die Betriebsbewilligung (02-04) wird nach Eingang des Jahresberichtes stillschweigend erneuert oder bei ausstehendem Jahresbericht oder anderweitiger Vorkommnisse mit schriftlicher Begründung provisorisch verlängert, sistiert oder entzogen.
- 04 Gegen die Sistierung oder den Entzug der Bewilligung kann innert 30 Tagen beim Zentralvorstand des AeCS schriftlich Rekurs eingereicht werden.
- 05 Kosten: Gemäss gültiger Gebührenordnung 00-04.
- 06 Es erfolgt ein Kontrolle der Schule durch Swiss Skydive.
- 07 Unverzügliche Vorkommnis-Meldepflicht für schwere Unfälle und unübliche Zwischenfälle z. H. der Fallschirmaufsicht Swiss Skydive (Formular 02-01).
- 08 Die Bewilligung zum Betrieb einer Fallschirmsprungschule kann nicht an dritte Fallschirmanbieter weitergegeben werden.